

▶ Kassenabrechnung

Elektronischer Arztbrief: Vergütungsregelung verlängert

| Die ursprünglich bis 31.12.2017 befristete Vergütungsvereinbarung für das Versenden und Empfangen elektronischer Arztbriefe (AAA 11/2016, Seite 4) ist verlängert worden. Praxen, die bestimmte technische Anforderungen erfüllen, können unverändert anstelle der herkömmlichen Kostenpauschalen nach den Nrn. 40120 ff. für den Versand eines elektronischen Arztbriefs die Nr. 86900 (bewertet mit 28 Cent) berechnen. Für den Empfang eines elektronischen Arztbriefs kann die Nr. 86901 (27 Cent), berechnet werden. |

▶ Leserforum EBM

Telefonate im Notfalldienst

| **FRAGE:** Ein Kollege erhielt von seiner KV die Mitteilung, dass die Notfallpauschalen 01214, 01216 und 01218 nur berechnungsfähig seien, wenn in demselben Quartal zuvor bei demselben Patienten eine der Notfallpauschalen 01210 oder 01212 abgerechnet wurden. Dies sei so, weil in den Leistungslegenden dieser Ziffern ein „weiterer persönlicher oder anderer Arzt-Patienten-Kontakt (APK)“ festgelegt ist. Außerdem seien gemäß Abschnitt 4.3.1, Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM telefonische oder andere mittelbare APK als Inhalte der Pauschalen nicht gesondert berechnungsfähig. Auch wir haben die genannten Positionen bei Patienten abgerechnet, die uns im Notfalldienst nur telefonisch konsultiert haben. Bei uns unbekanntem Patienten nehmen wir stets direkt die patientenbezogenen Daten auf und rechnen, wenn es in der Folge nicht zu einem persönlichen APK kommt, die Telefonate abhängig von der Tages-/Nachtzeit der telefonischen Inanspruchnahme mit den Positionen 01214, 01216 oder 01218 auf einem Ersatzschein ab. Unseres Erachtens ist das korrekt. |

ANTWORT: Die Ziffern 01214, 01216 und 01218 sind auch für alleinige telefonische Beratungen im Notfalldienst berechnungsfähig. Das ergibt sich klar aus der Formulierung „weiterer persönlicher oder anderer APK“ in den Leistungslegenden dieser Positionen. Unter 4.3.1, Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM heißt es: „Andere APK setzen mindestens einen telefonischen und/oder mittelbaren Kontakt voraus“. Und: „andere APK“ werden ausdrücklich als eine Abrechnungsvoraussetzung in den Leistungslegenden zu diesen EBM-Nrn. genannt. Auch für andere mittelbare Kontakte wären die 01214 bis 01218 EBM berechnungsfähig, wenn Sie z. B. nur von einer Bezugsperson konsultiert werden, so etwa von Eltern erkrankter Kinder.

▶ Leserservice

Fragen zur Abrechnung? Nutzen Sie das Wissen unserer Experten!

| Fragen zur Kassenabrechnung beantwortet Dr. med. Heinrich Weichmann, langjähriger Referent bei der KBV in Berlin. Bei Fragen zu Privatliquidation und IGel hilft Ihnen Dr. med. Bernhard Kleinken, u.a. Herausgeber und Autor des GOÄ-Kommentars des Kohlhammer-Verlags. Mailen Sie Ihre Frage(n) an aaa@iww.de oder faxen Sie uns (02596 922-99). |



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2016
Seite 4

01214, 01216 und
01218 auch für
alleinige telefonische
Beratungen



IHR PLUS IM NETZ
www.aaa.iww.de